



Bebauungsplan Nr. 123/ 3. Änderung (Möörte) der Stadt Varel

Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (hier: frühzeitige Beteiligung)

Stand: 28.01.2010

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Verteilnetzplanung, Bawinkstraße 23, 26789 Leer 2. Transpower stromübertragungs GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 A, 31275 Lehrte 3. E.ON Netz GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 A, 31275 Lehrte 4. OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake 5. Entwässerungsverband Varel, Postfach 1247, 26436 Jever 6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Theodor.Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg 7. Deutsche Telekom, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg 8. EWE Netz GmbH, Netzregion Oldenburg/Varel, Postfach 1331, 26303 Varel 	
<p>DB Services Immobilien GmbH</p> <p>Bahnhofsplatz 14 28195 Bremen</p> <p>Stellungnahme vom 11.01.2010</p> <p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o.g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 3. Bebauungsplanänderung, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezüglich der durch den Eisenbahnbetrieb der DB ausgehenden Immissionen (u.a. Lärm, Erschütterungen, dynamische Schwingungen), weisen wir auf den Bestandsschutz hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Nach dem Prioritätsgrundsatz ist bei 	<p>Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 wird ein sich bereits in Planbereich befindlicher Bauteppich auf einem Grundstück in Richtung der Erschließungsstraße verschoben. Insofern wird auf dem betroffenen Grundstück kein neues Nutzungsrecht geschaffen.</p>

Bebauungsplan Nr. 123/ 3. Änderung (Möörte) der Stadt Varel
Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen
des Verfahrens gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (hier: frühzeitige Beteiligung)

Stand: 28.01.2010

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>der Schaffung neuer Nutzungsrechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen, und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen.</p> <p>Wir bitten um Bekanntgabe des Abwägungsergebnisses und um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.V. H. Bornscheid i.A. U. Steinmetz</p>	<p>Der rechtskräftige Bebauungsplan weist bisher eine überbaubare Fläche aus, die sich näher an der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven befindet als die nun geplante. Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass die DB AG durch die Änderung nicht mehr in die Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen genommen wird als es bereits zum heutigen Zeitpunkt der Fall ist. Dies ist auch im Hinblick auf die bereits bestehende Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 anzunehmen.</p> <p>Der Hinweis wird ansonsten zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung wird der DB AG mitgeteilt.</p>
<p>Landkreis Friesland</p> <p>Postfach 1244 26346 Jever</p> <p>Stellungnahme vom 22.01.2010</p> <p>Zu der o.a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für Städtebaurecht Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde</p>	

Bebauungsplan Nr. 123/ 3. Änderung (Möörte) der Stadt Varel
Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen
des Verfahrens gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (hier: frühzeitige Beteiligung)

Stand: 28.01.2010

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und Überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p>Hinweis: Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-chser) sollten gemäß Richtlinien der EAE 85/95 insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücken mit Wendehammer sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen berücksichtigt werden.</p> <p>Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.</p> <p>Dieser Hinweis sollte an Investoren und potentielle Grundstückskäufer weitergegeben werden.</p> <p>In Vertretung Dr. Dehrendorf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Veränderung der bestehenden Erschließungsanlage ist nicht vorgesehen.</p>